



November 2017

Kundeninformation

REACH - Substances of Very High Concern (SVHC)

Gemäß REACH-Verordnung sind SVHC (deutsch: „besonders Besorgnis erregende Stoffe“) solche Stoffe, die ein Gefährdungspotential mit ernsthaften Folgen aufweisen. So können sie beispielsweise Krebs verursachen, andere schwerwiegende gefährliche Eigenschaften aufweisen und/oder mit einem Potential der Anreicherung in lebenden Organismen, für lange Zeit in der Umwelt verbleiben.

Stoffe, welche diese Kriterien erfüllen, können zunächst in eine Liste aufgenommen werden, die unter REACH definiert wurde: die sogenannte ‘Kandidatenliste’. Es ist jedoch möglich, dass einige Stoffe, die diese Kriterien erfüllen, trotzdem nicht auf der Liste aufgeführt sind. Wenn ein Stoff in die Kandidatenliste aufgenommen wurde, haben die Lieferanten von Gemischen, die diesen Stoff enthalten (z.B. Druckfarben oder ähnliche Produkte) folgende spezifische Verantwortlichkeiten.

Lieferanten eines Gemisches, das nicht als gefährlich gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) einzustufen ist, müssen den Empfängern des Gemisches auf deren Verlangen hin ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung stellen, sofern die Mischung wenigstens einen Stoff aus der Kandidatenliste in einer Konzentration von mindestens 0,1% (Gewichtsprozent) für nicht gasförmige Gemische enthält.

Wenn das Gemisch selbst als gefährlich eingestuft ist, muss ein Sicherheitsdatenblatt verpflichtend zur Verfügung gestellt werden. SVHCs müssen dann in Kapitel 3 spezifiziert werden, falls sie in einer Konzentration von 0,1% oder mehr im Gemisch vorliegen.

Die EuPIA-Mitgliedsunternehmen streben an, wo immer möglich den Gehalt an SVHCs in ihren Produkten zu minimieren. Die meisten der bislang in die SVHC-Kandidatenliste aufgenommenen Stoffe sind als toxisch, sehr toxisch, karzinogen, mutagen, und/oder reproduktionstoxisch eingestuft. Diese Stoffe sind durch die EuPIA-Ausschlusspolitik vom Einsatz in Druckfarben ausgeschlossen und werden deshalb generell nicht als Rohstoffe für Druckfarben verwendet.

Dennoch sind mögliche zukünftige Stoffeinstufungen nicht vorhersehbar. Die verantwortlichen EU-Behörden mögen, basierend auf neuen Erkenntnissen, einen Stoff auf die SVHC-Kandidatenliste setzen, der bis dato nicht als besorgniserregend betrachtet wurde. In diesem Fall würden die EuPIA-Mitglieder selbstverständlich ihre Sicherheitsdatenblätter entsprechend anpassen.

Bitte beachten Sie, dass viele Stoffe nicht bewusst in Druckfarben eingesetzt werden (“not intentionally used“), aber durch Verunreinigungen über den Herstellungsprozess oder durch zufällige Kontamination in Spuren vorhanden sein können. Außerdem sind die modernen analytischen Methoden in der Lage Spuren dieser Stoffe nachzuweisen, selbst wenn diese nicht absichtlich in der Lieferkette eingesetzt wurden. Daher können die EuPIA-Mitglieder zwar bestätigen, dass der Gehalt an SVHCs in Druckfarben und zugehörigen Produkten unter 0,1% liegt, sind aber nicht in der Lage zu garantieren, dass ihre Produkte „SVHC-frei“ sind.

Rohstofflieferanten der Druckfarbenindustrie sind verpflichtet, das Vorhandensein von SVHCs in ihren Produkten ab einer Konzentration von 0,1% anzugeben. EuPIA-Mitglieder analysieren diese üblicherweise nicht regelmäßig auf die Anwesenheit von SVHCs.

EuPIA TC
November 2017